OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702936/2/KLi

Datum:
Linz, 6. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 29. Juli 2024 des A__, vertreten durch Dr. B__, Rechtsanwalt, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17. Juli 2024, GZ: VStV/924300866624/2024, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verfahren wird eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde noch zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 17. Juli 2024, GZ: VStV/924300866624/2024, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) wie folgt vorgeworfen:

„Datum: 08.01.2024
Ort: C__,
Am 30.10.2023 um 22:10 Uhr wurde von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gegen Sie ein Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt angeordnet, wobei Sie verpflichtet wurden binnen fünf Tagen ab Abordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots eine Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung (§ 25 Abs. 4 SPG) zu kontaktieren und an der Beratung aktiv teilzunehmen. Diese Anordnung haben Sie missachtet, indem Sie, obwohl das Betretungs- und Annährungsverbot nicht gemäß § 38a Abs 7 SPG aufgehoben wurde, nicht (aktiv) an einer Gewaltpräventionsberatung teilgenommen haben, obwohl Sie von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes über die Verpflichtung gemäß § 38a Abs. 8 SPG und die Rechtsfolgen einer Zuwiderhandlung sowie über die Möglichkeit eines Antrags gemäß § 38a Abs. 9 SPG informiert wurden.“

Der Bf habe dadurch § 84 Abs. 1b Z 3 zweiter Fall Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 556/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/2021 iVm § 38a Abs. 8 SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2021, verletzt.

Gemäß § 84 Abs. 1b Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. 566/1991 zuletzt geändert durch BGB. I Nr. 148/2021, werde daher eine Geldstrafe von 250 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 4 Stunden verhängt. Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens in der Höhe von 25 Euro zu bezahlen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 29. Juli 2024, mit der Bf das Straferkenntnis seinem gesamten Inhalt nach anficht. Er habe die ihm zur Last gelegte Tat nicht begangen. Als einzige Begründung würden die schriftlichen Angaben einer Zeugin wiedergegeben. Der Spruch sei mangelhaft, weil die Tatzeit fehle.

Der Bf habe dargelegt, dass ihn kein Verschulden an der Versäumung des Termins treffe. Er habe ausgeführt, dass sein Handy kaputt gewesen sei und dass er an einer schweren Krankheit leide. Er habe seiner Betreuerin zeitnah die Gründe für seine Säumnis mitgeteilt und die offenen Termine absolviert.

Außerdem habe seine Betreuerin bestätigt, dass er die Gewaltpräventionsberatung zur Gänze wahrgenommen habe.

Der Bf stelle daher die Anträge, das Verwaltungsgericht möge (1.) eine mündliche Verhandlung anberaumen und (2.) das angefochtene Straferkenntnis aufheben und das Verwaltungsstrafverfahren einstellen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 21. August 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verwaltungsstrafakt und die Beschwerdeschrift. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Am 30. Oktober 2023 um 22:10 Uhr wurde gegen den Bf für die Wohnung in C__, ein Betretungs- und Annäherungsverbot hinsichtlich seiner Ehefrau F__ (in der Folge: Ehefrau) ausgesprochen. Dieses wurde nicht aufgehoben und auch vom Bf nicht bekämpft.

II.2. Dem Bf wurde ein Informationsblatt für Gefährder ausgefolgt. Er erhielt eine Belehrung über die von ihm wahrzunehmende Gewaltpräventionsberatung.

II.3. Der Bf hat bei „Neustart – Beratungsstelle für Gewaltprävention“ (in der Folge: Beratungsstelle) mehrere Termine vereinbart und wahrgenommen.

Entsprechend einer Bestätigung der Beratungsstelle ging dem Betretungs- und Annäherungsverbot vom 30. Oktober 2023 ein solches vom 2. Oktober 2023 voran, welches im Akt der belangten Behörde nicht dokumentiert ist.

Der Bf vereinbarte am 6. Oktober 2023 einen Beratungstermin für 12. Oktober 2023, den er an diesem Tag aus gesundheitlichen Gründen absagte. Den Ersatztermin am 18. Oktober 2023 sagte er ebenfalls aus gesundheitlichen Gründen ab. Schließlich fand am 20. Oktober 2023 das Erstgespräch statt.

Nach Verhängung des verfahrensgegenständlichen Betretungs- und Annäherungsverbotes vom 30. Oktober 2023 fanden weitere Termine am

13. November 2023, am 20. November 2023, am 15. Dezember 2023 und am 22. Dezember 2023 statt.

II.4. Aus einem Schreiben der Beratungsstelle vom 12. Jänner 2024 an die belangte Behörde ergibt sich, dass der Bf am 8. Jänner 2024 einen Beratungstermin und am 12. Jänner 2024 einen Ersatztermin nicht wahrgenommen hat.

II.5. Entsprechend der Mitteilung der Beratungsstelle erfolgte die Terminvereinbarung per SMS. Nach einer Erklärung des Bf habe er die SMS nicht lesen können, zumal sein Handy kaputt gewesen sei. Als es am 15. Jänner 2024 wieder funktionierte, vereinbarte er unverzüglich weitere Beratungstermine, die er auch wahrnahm.

II.6. Ergänzend gab der Bf an, aus gesundheitlichen Gründen oft schwer beeinträchtigt zu sein, zumal er an Morbus Crohn leidet. Aus den vom Bf vorgelegten medizinischen Unterlagen ergibt sich diese Erkrankung mit einem „bekannten imperativen Stuhldrang, teilweise auch explosionsartiger Stuhlentleerung und damit einhergehender stark eingeschränkter Lebensqualität“, weshalb der Bf Einlagen erhält und eine Stoma-Anlage geplant ist.

II.7. Schließlich hat der Bf den Ersatztermin bei der Beratungsstelle am 18. Jänner 2024 wahrgenommen; ebenso das Abschlussgespräch am 1. Februar 2024.

II.8. Insgesamt hat der Bf die Gewaltpräventionsberatung im Umfang von 720 Minuten (aufgrund der zwei Betretungs- und Annäherungsverbote) vollständig abgeschlossen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der Ausspruch des Betretungs- und Annäherungsverbotes vom 30. Oktober 2023 ergibt sich aus der Dokumentation gemäß § 38a SPG der PI Neue Heimat, GZ: PAD/23/02242706/001/VW.

Entsprechend dem Aktenvermerk der belangten Behörde vom 31. Oktober 2023, GZ: PAD/23/02242706/VW, wurde dieses nicht aufgehoben. Die Verhängung des Betretungs- und Annäherungsverbotes wurde auch vom Bf nicht bestritten.

III.2. Die Belehrung über die vom Bf wahrzunehmende Gewaltpräventionsberatung ergibt sich aus der Dokumentation gemäß § 38a SPG der PI Neue Heimat und wird auch vom Bf zugestanden.

III.3. Die vom Bf zunächst wahrgenommenen Termine bei der Beratungsstelle ergeben sich aus deren Bericht an die belangte Behörde vom 2. Juli 2024 und sind unstrittig. Zu den vom Bf verschobenen Termine verweist dieser auf eine schwere Erkrankung an Morbus Crohn, die durch die von ihm vorgelegte Krankengeschichte belegt ist. Darüber hinaus ergibt sich aber, dass der Bf die ihm aufgetragenen Termine absolviert hat.

III.4. Dass der Bf Termine am 8. Jänner 2024 und am 12. Jänner 2024 nicht wahrgenommen hat, ergibt sich aus einem Schreiben der Beratungsstelle und wird auch vom Bf nicht in Abrede gestellt. Der Bf gibt aber eine Erklärung dafür ab.

III.5. Ob das Handy des Bf tatsächlich kaputt war und er deshalb keine Kenntnis von den Terminen erlangte, kann zwar nicht objektiviert werden, allerdings spricht das sonstige Verhalten des Bf und die Wahrnehmung der weiteren Termine für die Verantwortung des Bf und gegen die Annahme, dass er aus eigenem Verschulden Termine – insbesondere jenen am 8. Jänner 2024 – nicht wahrgenommen habe. Darüber hinaus liefert eine Kommunikation per SMS keinen gesicherten Nachweis, dass der Bf die Terminvorgaben der Beratungsstelle tatsächlich erhalten hat.

III.6. Dafür, dass die gesundheitsbedingten Terminverschiebungen des Bf nur Schutzbehauptungen wären, ergeben sich keine Anhaltspunkte, zumal diese durch die Krankengeschichte des Bf belegt werden.

III.7. Die Wahrnehmung des Ersatztermins und des Abschlussgespräches ergeben sich aus dem Bericht der Beratungsstelle vom 2. Juli 2024.

III.8. Ebenso ergibt sich aus diesem Bericht, dass der Bf die Gewaltpräventionsberatung aufgrund beider Betretungs- und Annäherungsverbote vollständig abgeschlossen hat.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 38a Abs. 8 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2021, regelt die Pflicht zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung und aktiven Teilnahme an dieser durch den Gefährder nach Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes:

„[…]
(8) Der Gefährder hat binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots eine Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung (§ 25 Abs. 4) zu kontaktieren und an der Beratung aktiv teilzunehmen, sofern das Betretungs- und Annäherungsverbot nicht gemäß Abs. 7 aufgehoben wird. Die Beratung hat längstens binnen 14 Tagen ab Kontaktaufnahme

erstmals stattzufinden. Nimmt der Gefährder keinen Kontakt auf oder nicht (aktiv) an einer Gewaltpräventionsberatung teil, ist er zur Sicherheitsbehörde zum Zweck der Ermöglichung der Durchführung der Gewaltpräventionsberatung durch die Beratungsstelle für Gewaltprävention zu laden; § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, gilt.
[…]“

IV.2. § 84 Abs. 1b Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/2021, regelt folgende Strafnorm:

„ […]
(1b) Ein Gefährder (§ 38a), der
1. den vom Betretungsverbot gemäß § 38a umfassten Bereich betritt,
2. sich sonst trotz Annäherungsverbots gemäß § 38a einem Gefährdeten annähert,
3. einer Verpflichtung gemäß § 38a Abs. 8 zur Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention oder zur (aktiven) Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung nicht nachkommt,
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2 500 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.
[…]“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß § 38a Abs. 8 SPG hat der Gefährder binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots eine Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung (§ 25 Abs. 4) zu kontaktieren und an der Beratung aktiv teilzunehmen, sofern das Betretungs- und Annäherungsverbot nicht gemäß Abs. 7 aufgehoben wird. Die Beratung hat längstens binnen 14 Tagen ab Kontaktaufnahme erstmals stattzufinden. Nimmt der Gefährder keinen Kontakt auf oder nicht (aktiv) an einer Gewaltpräventionsberatung teil, ist er zur Sicherheitsbehörde zum Zweck der Ermöglichung der Durchführung der Gewaltpräventionsberatung durch die Beratungsstelle für Gewaltprävention zu laden.

Gemäß § 84 Abs. 1 b Z 3 SPG begeht ein Gefährder (§ 38a), der einer Verpflichtung gemäß § 38a Abs. 8 zur Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention oder zur (aktiven) Teilnahme an einer Gewaltpräventions-beratung nicht nachkommt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2.500 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

V.2. Der gegen den Bf gerichtete Tatvorwurf lautet, wie im Spruch des Straferkenntnisses ersichtlich, folgendermaßen:
„Am 30.10.2023 um 22:10 Uhr wurde von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gegen Sie ein Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt angeordnet, wobei Sie verpflichtet wurden binnen fünf Tagen ab Abordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots eine Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung (§ 25 Abs. 4 SPG) zu kontaktieren und an der Beratung aktiv teilzunehmen. Diese Anordnung haben Sie missachtet, indem Sie, obwohl das Betretungs- und Annährungsverbot nicht gemäß § 38a Abs 7 SPG aufgehoben wurde, nicht (aktiv) an einer Gewaltpräventionsberatung teilgenommen haben, obwohl Sie von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes über die Verpflichtung gemäß § 38a Abs. 8 SPG und die Rechtsfolgen einer Zuwiderhandlung sowie über die Möglichkeit eines Antrags gemäß § 38a Abs. 9 SPG informiert wurden.“

Außerdem wird als Tatzeit und Tatort Folgendes angegeben:
„Datum: 08.01.2024
Ort: C__“

Entgegen der Annahme des Bf in seiner Beschwerde enthält der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses daher sehr wohl ein Datum des versäumten Termins. Ob sich der Bf allerdings für die Versäumung des Termins iSv § 38a Abs. 8 SPG strafbar gemacht hat, ist gerade Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens.

V.3. Entsprechend einer Bestätigung der Beratungsstelle ging dem Betretungs- und Annäherungsverbot vom 30. Oktober 2023 ein solches vom 2. Oktober 2023 voran, welches im Akt der belangten Behörde nicht dokumentiert ist.

Der Bf vereinbarte am 6. Oktober 2023 einen Beratungstermin für 12. Oktober 2023, den er an diesem Tag aus gesundheitlichen Gründen absagte. Den Ersatztermin am 18. Oktober 2023 sagte er ebenfalls aus gesundheitlichen Gründen ab. Die Erkrankung des Bf an Morbus Crohn ist aus der vom Bf vorgelegten Krankengeschichte nachgewiesen. Schließlich fand am 20. Oktober 2023 das Erstgespräch statt. Nach Verhängung des verfahrensgegenständlichen Betretungs- und Annäherungsverbotes vom 30. Oktober 2023 fanden weitere Termine am 13. November 2023, am 20. November 2023, am 15. Dezember 2023 und am 22. Dezember 2023 statt. Dementsprechend hat der Bf seine Verpflichtungen gemäß § 38a Abs. 8 SPG zunächst erfüllt.

Schließlich hat der Bf den Ersatztermin bei der Beratungsstelle am 18. Jänner 2024 wahrgenommen; ebenso das Abschlussgespräch am 1. Februar 2024. Insgesamt hat der Bf die Gewaltpräventionsberatung im Umfang von 720 Minuten (aufgrund der zwei Betretungs- und Annäherungsverbote) vollständig abgeschlossen. Somit hat der Bf seine Verpflichtungen gemäß § 38a Abs. 8 SPG auch diesbezüglich erfüllt.

Dazwischen liegen zwei versäumte Termine vom 8. Jänner 2024 und vom 12. Jänner 2024, von denen dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis aber nur die Versäumung des Termins am 8. Jänner 2024 vorgeworfen wird.

V.4. Unstrittig erfolgten die Terminvereinbarungen bzw. die Terminbekanntgaben per SMS. Dementsprechend liegen Nachweise darüber, dass der Bf von diesen Terminen tatsächlich Kenntnis erlangte nicht vor. Die Behauptung des Bf, sein Handy sei kaputt gewesen, erscheint zwar auf den ersten Blick als Schutzbehauptung, steht aber bei näherer Betrachtung doch im Widerspruch zur sonstigen Termingebarung des Bf.

Darüber hinaus liefert eine SMS-Kommunikation nicht die für ein Strafverfahren notwendige Sicherheit, der Bf habe einen solchen Termin tatsächlich erhalten sowie in weiterer Folge schuldhaft nicht wahrgenommen.

V.5. Zumindest im Zweifel kann daher nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit angenommen werden, der Bf habe die ihm vorgeworfene Übertretung des § 38a Abs. 8 SPG tatsächlich begangen.

V.6. Im Ergebnis war der Beschwerde daher Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen. Bei diesem Ergebnis hat der Bf weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die konkrete Wahrnehmung der Termine des Bf bei der Beratungsstelle (Gesamtverhalten, Terminvereinbarungen, Krankheit, SMS-Kommunikation) für die Gewaltprävention gemäß § 38a Abs. 8 SPG ist einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer